



8. Beschlussfassung über die Bestätigung der Vergütung der Aufsichtsratsmitglieder

Nach § 113 Absatz 3 AktG ist mindestens alle vier Jahre über die Vergütung der Aufsichtsratsmitglieder Beschluss zu fassen, wobei eine rein bestätigende Beschlussfassung der bestehenden Vergütung zulässig ist. Nach § 15 Absatz 1 der Satzung erhalten die Aufsichtsratsmitglieder eine feste, nach Ablauf des Geschäftsjahres zahlbare jährliche Vergütung sowie ein Sitzungsgeld, über deren Höhe die Hauptversammlung beschließt.

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, die bestehende Vergütungsregelung für die Mitglieder des Aufsichtsrats gemäß § 15 der Satzung in Verbindung mit den zugrundeliegenden Beschlüssen der Hauptversammlung zur konkreten Festsetzung der Vergütung, zuletzt durch Beschluss der Hauptversammlung vom 13. März 2020, wie im Folgenden aufgeführt, erneut zu bestätigen.

Die durch die Hauptversammlung beschlossene konkrete Festsetzung der Vergütung wird nachfolgend zusammenfassend dargestellt:

- Die feste jährliche Vergütung der Mitglieder des Aufsichtsrats beträgt 15.000,00 Euro. Der Vorsitzende erhält den doppelten, sein Stellvertreter den eineinhalbfachen Betrag. Aufsichtsratsmitglieder, die dem Aufsichtsrat nicht während eines vollen Geschäftsjahres angehört haben, erhalten die Vergütung entsprechend der Dauer ihrer Aufsichtsratszugehörigkeit.
- Die feste jährliche Vergütung der Mitglieder des Bilanzprüfungsausschusses beträgt 5.000,00 Euro. Der Vorsitzende des Bilanzprüfungsausschusses erhält den doppelten Betrag.
- Für die Teilnahme an Sitzungen des Aufsichtsrats der MVV Energie AG und dessen Ausschüsse beträgt das Sitzungsgeld 1.000,00 Euro pro Sitzung. Der Vorsitzende des Aufsichtsrats erhält für Sitzungen des Aufsichtsrats, der Vorsitzende des Bilanzprüfungsausschusses für Sitzungen des Bilanzprüfungsausschusses jeweils den doppelten Betrag des Sitzungsgeldes.

Der Vergütung der Aufsichtsratsmitglieder liegt das nachfolgend beschriebene System zugrunde:

Die Gesamtvergütung der Aufsichtsratsmitglieder setzt sich aus einer fixen Jahresvergütung und dem Sitzungsgeld zusammen. Die individuelle Vergütung eines Aufsichtsratsmitglieds wird außerdem durch Ausschusszugehörigkeiten beeinflusst.

Der Anteil der festen Vergütungsbestandteile an der Vergütung – ohne die Sitzungsgelder – beträgt im vorliegenden System der Aufsichtsratsvergütung 100 %, der variable Anteil 0 %. Die Gesellschaft hält diese fixe Vergütung ohne variable erfolgsbezogene Vergütungskomponente für sachgerecht, nicht zuletzt aufgrund der Tatsache, dass die Arbeitsbelastung der Aufsichtsratsmitglieder bei schwierigen Unternehmenslagen steigt und in einer solchen Situation keine Fehlanreize durch eine dann sich gegebenenfalls verringernde Vergütung gesetzt werden sollen. Zudem wird der Anschein vermieden, dass der Aufsichtsrat bei der Erfüllung seiner Kontrollaufgabe nicht unabhängig agiert, was bei einer erfolgsorientierten Vergütung des Aufsichtsrats der Fall sein könnte.

Die Stabilität in der Vergütung des Aufsichtsrats, die in ihrer Beratungs- und Überwachungsfunktion nicht von Schwankungen der Geschäftsentwicklung berührt wird, scheint der Gesellschaft geeignet, die langfristige Entwicklung der Gesellschaft zu fördern.

Die Aufsichtsratsvergütung und die Sitzungsgelder werden den Mitgliedern des Aufsichtsrats während ihrer Amtszeit gewährt und mit Ablauf eines Geschäftsjahres fällig und ausgezahlt. Bei einem unterjährigem Ausscheiden aus dem Aufsichtsrat ist die für diesen Zeitraum anteilige Jahresvergütung zusammen mit den Vergütungen und Sitzungsgeldern für besuchte Aufsichtsrats- und Ausschuss-Sitzungen ebenfalls mit Ablauf eines Geschäftsjahres fällig und zahlbar. Weitergehende Entschädigungen oder der Amtszeit nachlaufende Vergütungsregelungen bestehen nicht.



Die Vergütung für den Aufsichtsrat wird regelmäßig bei Bedarf, jedoch mindestens alle vier Jahre vom Aufsichtsratsplenum sowie vom Vorstand überprüft. Bei geplanten Änderungen, sonst spätestens alle vier Jahre, wird der Hauptversammlung die Vergütung (und das Vergütungssystem) für den Aufsichtsrat zur Beschlussfassung vorgelegt.